

**Gültig für Geburten ab 01.01.2013****Anlage N**Einkommen aus  
**nichtselbstständiger** ErwerbstätigkeitElternteil  1  2

Name des Antragstellers

Kind, für das Elterngeld beantragt wird		
Familienname	Geburtsdatum	Aktenzeichen, soweit bekannt
Vorname des Kindes	Vorname des 2. Kindes (Zwillinge)	Vorname des 3. Kindes (Drillinge)
<b>1 Bestimmung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums vor der Geburt</b> (Bemessungszeitraum)		
<p>Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den <b>zwölf Kalendermonaten</b> vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein <b>Ausklammerungstatbestand</b> erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen. Der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.</p> <p><b>Ausklammerungstatbestände</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Mutterschaftsgeldbezug vor der Geburt des Kindes</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Elterngeldbezug für ein älteres Kind → Bitte das Aktenzeichen angeben: _____</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war → Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Krankengeldbezug nachweisen.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Einkommensverlust wegen Wehrdienst oder Zivildienst → Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen und Einkommensverlust nachweisen.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt des Kindes)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach Geburt eines älteren Kindes) nach Geburt des Kindes _____, geboren am _____</p>		
<b>2 Einkommen im Bemessungszeitraum</b> (ohne die Monate mit Ausklammerungstatbeständen)		
<p>Einkommen aus</p> <p><input type="checkbox"/> einer vollen Erwerbstätigkeit mit _____ Wochenstunden</p> <p><input type="checkbox"/> einer Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden</p> <p><input type="checkbox"/> einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob, zw. 450,01 EUR u. 850,00 EUR)</p> <p><input type="checkbox"/> einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)</p> <p><input type="checkbox"/> einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)</p> <p><input type="checkbox"/> einem Berufsausbildungsverhältnis</p> <p><input type="checkbox"/> einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt</p> <p><input type="checkbox"/> einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr</p> <p><input type="checkbox"/> einem Bundesfreiwilligendienst</p> <p>Besteht Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Arbeitsverhältnis endete am _____</p> <p>Es wurde vom _____ bis _____ kein Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt.</p>		

### 3 Einkommensnachweise

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus dem für Sie maßgeblichen Bemessungszeitraum durch **monatliche Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen** fortlaufend nach **und** fügen **den letzten Steuerbescheid** bei.

### 4 Einkommen in den beantragten Lebensmonaten (Bezugszeitraum)

#### 4 a Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

ja  nein

(z. B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen)

Erwerbstätigkeit/en vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Einkommen aus

- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden
- einer Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden
- einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob, zw. 450,01 EUR u. 850,00 EUR)
- einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)
- einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
- einem Berufsausbildungsverhältnis
- einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
- pauschal versteuerten Einnahmen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)
- einem geldwerten Vorteil (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
- einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- einem Bundesfreiwilligendienst

➔ Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen und/oder Arbeitsvertrag.

#### 4 b Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Gewinneinkünfte)

ja  nein

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zuflusses bzw. der steuerlichen Verbuchung der Gewinneinkünfte; dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung.

➔ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z. B. vorläufige Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater bzw. Selbsteinschätzung).

Einkunftsart	Zeitraum	Gewinn	wöchentliche Arbeitszeit
--------------	----------	--------	--------------------------

selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____
Land- u. Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____

Die wöchentliche Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ wird auf \_\_\_\_\_ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z. B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen.)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

# Erläuterungen zur Anlage N - Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

## 1 Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum (Bemessungszeitraum)

---

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

### Ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Hat die Berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, sind für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt** des Kindes maßgebend. Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag einer der nachfolgenden Ausklammerungstatbestände vorgelegen hat, werden bei der Bestimmung der maßgeblichen zwölf Monate nicht berücksichtigt („ausgeklammert“). Sie werden durch die entsprechende Anzahl von Kalendermonaten vor dem ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ersetzt.

**Ausklammerungstatbestände** sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückführende Erkrankung
- Ableistung von Wehr oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt des Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)

**Beispiel:**

Kind geboren am ..... 10.06.2013  
Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt ..... Juni 2012 bis Mai 2013  
Mutterschaftsgeld ab ..... 28.04.2013  
→ **Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum** ..... **April 2012 bis März 2013**

Mutterschaftsgeld wurde hier in zwei Kalendermonaten vor der Geburt bezogen (April und Mai 2013). Diese werden vom ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ausgeklammert und durch die Monate April und Mai 2012 ersetzt.

Sollte sich eine Ausklammerung ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann hierauf schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht kann für einzelne Tatbestände oder auch innerhalb eines Ausklammerungstatbestandes für einzelne Monate erklärt werden.

## 2 Einkommen im Bemessungszeitraum

---

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die laufenden und die pauschal zu versteuernden Einnahmen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Gründungszuschuss.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die Berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z. B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

Beispiel für Durchschnittsberechnung

- Bemessungszeitraum ..... Juni 2012 bis Mai 2013
- Einkommen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von mtl. 83,33 EUR  
Juni 2012 bis Januar 2013 **je** ..... 1.350,00 EUR
- kein Erwerbseinkommen  
Februar bis Mai 2013 **je** ..... 0,00 EUR  
→ **Berechnung** des monatlich durchschnittlichen Einkommens: 1.350,00 EUR x 8 (= 10.800 EUR) : 12 = ..... **900,00 EUR**

Vom monatlichen durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

### **Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern**

Abzüge für Steuern sind

- Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39 b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39 f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Die entsprechenden Abzugsmerkmale werden den Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder der Verdienstbescheinigung entnommen. Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

#### Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

➔ Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren, werden die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde.

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

### **Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben**

Abzüge für Sozialabgaben nur erfolgen insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Künstlersozialkasse, Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind Abzugsmerkmale maßgeblich, die die überwiegende Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden folgenden Beitragspauschalen ermittelt

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des monatlich durchschnittlichen Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungspflichtigen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung** („Minijob“) werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte in **Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

### 3 Einkommensnachweise

---

Bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers fortlaufend für den gesamten Bemessungszeitraum nachzuweisen.

### 4 Einkommen im Elterngeldbezugszeitraum

---

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen – wird bezogen auf die Lebensmonate – wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter. Wird z. B. für die beantragten Lebensmonate (Elterngeldbezugszeitraum) die Steuerklasse III in V geändert, bleibt diese Änderung unberücksichtigt.